

Geschäftsordnung zur Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat Innsbruck

Verfügung der Magistratsdirektorin vom 09.02.2024

Präambel

Die Geschäftsordnung zur Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie für den Stadtmagistrat Innsbruck (im Folgenden: Datenschutz) soll gewährleisten, dass die Mitarbeitenden des Stadtmagistrates Innsbruck die gesetzlichen Vorgaben durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) und das Datenschutzgesetz idgF (DSG) eingehalten werden. Die Missachtung des Datenschutzes gilt als Verletzung von Dienstpflichten.

§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung regelt den Einsatz der Datenschutzbeauftragten und deren Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Personenbezogene Daten:** Dies sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
- (2) **Verarbeitung:** Darunter versteht man das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von personenbezogenen Daten.
- (3) **Verantwortlicher:** Darunter versteht man die natürliche oder juristische Person, eine Behörde, eine Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Gemäß § 90 Innsbrucker Stadtrecht 1975 idgF ist der Stadt Magistrat Verantwortlicher für die Landeshauptstadt Innsbruck.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung „Datenschutz“ gilt für alle Mitarbeitenden des Stadtmagistrates Innsbruck.
- (2) Ausgenommen vom Geltungsbereich sind zugewiesene Mitarbeitende, die in Unternehmen tätig sind, an denen die Stadt Innsbruck beteiligt ist.

- (3) Für die Einhaltung des Datenschutzes und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Fachbereich, ist die jeweilige Dienststelle verantwortlich. Zu diesen Verantwortlichkeiten zählt insb. die zeitnahe Einbindung der Datenschutzbeauftragten im Anlassfall (zB Mitwirkung bei Datenschutzfolgeabschätzungen und Auskunftsbegehren oder die gesetzeskonforme unverzügliche Meldung bei Datenschutzverletzungen).

§ 4

Bestellung der Datenschutzbeauftragten

- (1) Voraussetzung für die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte ist die berufliche Qualifikation und das Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis, sowie auf der Grundlage ihrer Fähigkeit zur Erfüllung der in Art 39 DSGVO genannten Aufgaben. Der Verantwortliche stellt gem. Art 38 Abs 6 DSGVO sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.
- (2) Die Magistratsdirektorin bestellt, nach Durchführung des erforderlichen Personalvertretungsverfahrens, die Datenschutzbeauftragte für die Dauer von fünf Jahren.
- (3) Die Datenschutzbeauftragte darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Die Datenschutzbeauftragte kann die Funktion ohne Angaben von Gründen jederzeit zurücklegen.
- (4) Während der Dauer ihrer Funktion kann eine Versetzung oder eine Dienstzuteilung zu einer anderen Dienststelle nur im Einvernehmen mit der Datenschutzbeauftragten erfolgen.
- (5) Die Verantwortliche hat die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde gemäß Art 37 Abs. 7 DSGVO mit.

§ 5

Aufgaben

Der Datenschutzbeauftragten obliegen die in Art 39 DSGVO genannten Aufgaben.

§ 6

Weisungsfreiheit und Dienstweg

- (1) Die Datenschutzbeauftragte ist, unabhängig von ihrer organisatorischen Zugehörigkeit, in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an die Einhaltung des Dienstweges und nicht an fachliche Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Sie darf in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt oder benachteiligt werden.
- (2) Ungeachtet des Abs 1, unterliegt die Datenschutzbeauftragte, abhängig von der Ansiedlung der Organisationseinheit, in organisatorischer Hinsicht der Magistratsgeschäftsordnung (zB Urlaub, Krankenstand, etc.)

§ 7

Unterstützungsleistung

Der Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck hat die Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art 39 DSGVO zu unterstützen. Zudem hat er zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung ihres Fachwissens erforderlichen Ressourcen nach Art. 38 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Geheimhaltung

Die Datenschutzbeauftragte und die für sie tätig werdenden Personen sind unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten bei der Erfüllung der Aufgaben zur Geheimhaltung verpflichtet. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Identität betroffener Personen, die sich an die Datenschutzbeauftragte gewandt haben, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, es sei denn, es erfolgte eine ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheit durch die betroffene Person. Die Datenschutzbeauftragte und die für sie tätig werdenden Personen dürfen die zugänglich gemachten Informationen ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben verwenden und sind auch nach Ende ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 9 Berichterstattung

Die Datenschutzbeauftragte berichtet der Magistratsdirektorin einmal pro Quartal nach Art. 38 Abs. 3 DSGVO über die Umsetzung der Datenschutzbestimmungen im Stadtmagistrat Innsbruck. Die Datenschutzbeauftragte fasst jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit 12.02.2024 in Kraft.